

**Stadt Eschborn**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
(Anlage 1 zum Umweltbericht)**

**zum Bebauungsplan Nr. 247  
„Wohngebiet südöstlich der Sulzbacher  
Straße“**

**Auftraggeber:** Stadt Eschborn

**Projektnummer:** 20530

**Datum:** 29.08.2024

**Bearbeiter:** Simone Rosing, M.Sc.



**Planungsbüro Dr. Huck**

Landschaftsplanung FFH/Natura 2000 Natur- und Artenschutz  
Umweltverträglichkeitsprüfungen Genehmigungsmanagement

Herzbachweg 75 D-63571 Gelnhausen info@buero-huck.de  
T. 06051-97717-0 F. 06051-97717-69 www.buero-huck.de

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Merkmale des Vorhabens</b> .....	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Methodik und Datengrundlage</b> .....	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Ergebnisse</b> .....	<b>10</b>
4.1	Lebensraumstrukturen sowie Beschreibung Fortpflanzungs- und Ruhestätten ....	10
4.2	Europäische Vogelarten .....	12
4.3	Fledermäuse.....	13
4.4	Reptilien .....	14
4.5	Tagfalter .....	14
4.6	Heuschrecken.....	14
<b>5</b>	<b>Grundlagen der Artenschutzfachliche Prüfung</b> .....	<b>16</b>
5.1	Verbotstatbestände (Zugriffsverbote).....	16
5.2	Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung .....	17
5.3	Ausnahme von den Verboten .....	17
5.4	Anforderungen an die Artenschutzprüfung.....	18
<b>6</b>	<b>Wirkfaktoren</b> .....	<b>19</b>
6.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse .....	19
6.2	Anlagebedingte Wirkprozesse .....	20
6.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	20
<b>7</b>	<b>Maßnahmen</b> .....	<b>21</b>
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	21
7.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....	22
<b>8</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der planungsrelevanten Arten</b> .....	<b>23</b>
8.1	Pflanzen .....	23
8.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	23
8.2.1	Säugetiere .....	23
8.2.2	Reptilien.....	24
8.2.3	Amphibien.....	24
8.2.4	Libellen .....	24
8.2.5	Tagfalter und Nachtfalter.....	24
8.2.6	Heuschrecken.....	24
8.2.7	Käfer.....	25

---

8.2.8	Schnecken, Krebse und Muscheln.....	25
8.2.9	Fische und Rundmäuler.....	25
8.3	Europäische Vogelarten.....	25
<b>9</b>	<b>Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....</b>	<b>28</b>
9.1	Keine zumutbare Alternative.....	28
9.2	Wahrung des Erhaltungszustandes.....	28
9.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	28
9.2.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	28
9.2.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	28
9.2.4	Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....	28
<b>10</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>29</b>
<b>11</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>30</b>

## Anhänge

Anhang I: Prüfprotokolle relevanter Arten

Anhang II: Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Anhang III: Faunakarte

---

### **Abkürzungen und Glossar**

§, §§	Paragraph, Paragraphen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz; Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz (ab 01.03.2010) – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010) , zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
FF-PV-Anlage	Freiflächen-Photovoltaikanlage
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992. Abl. L 206/749: 209-217
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
PV	Photovoltaik

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Eschborn beabsichtigt, auf einer südöstlich der Sulzbacher Straße gelegenen Fläche Wohnbauflächen zu entwickeln. Das Gebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 247, der hier Flächen für „Gärtnerei“ festsetzt. Zur planungsrechtlichen Absicherung der geplanten Wohnbebauung soll für den betroffenen Bereich eine Änderung der Festsetzungen durch Neuaufstellung eines Bebauungsplans erfolgen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 1,24 ha.



Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs (rote Umrandung). Quelle: Natureg Viewer, 2024

Bestandteil der Bauleitplanung ist auch eine Prüfung, inwieweit die artenschutzrechtlichen Anforderungen, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz und dem daraus abgeleiteten hessischen Landesgesetzen ergeben, eingehalten werden bzw. ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände diesem Vorhaben entgegen stehen könnten. Die vorliegende Unterlage beinhaltet die für diese Prüfung notwendigen Informationen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Notwendige Maßnahmen können in die Festsetzungen integriert werden.

In der vorliegenden artenschutzfachlichen Prüfung

1. werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt
2. sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. geprüft.

---

Für besonders geschützte Arten, die nicht in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, ist derzeit gem. § 44 (5) S. 5 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, da es sich um die Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens handelt und da noch keine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG erlassen worden ist, die gefährdete Arten definiert, für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die gem. § 44 (5) S. 2 BNatSchG unter den gleichen Schutz wie die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gestellt werden.

## **2 Merkmale des Vorhabens**

Zur Vorbereitung des Bebauungsplans wurde ein städtebauliches Konzept erarbeitet. Das Bebauungskonzept sieht die Erschließung des Gebietes mit der Zweckbestimmung „Allgemeine Wohngebiete“ über den Krifteler Weg sowie über eine – an die Straße Am Sportfeld angebundene – entlang der Grenze des Sportgeländes verlaufende Planstraße vor. Das Konzept sieht die mögliche Errichtung von sechs Mehrfamilienhäusern mit einer gewählten Zweigeschossigkeit vor.

### **Art und Maß der baulichen Nutzung**

Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit folgender baulicher Anlagen festgesetzt:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen.

Nicht zulässig sind:

1. Gartenbaubetriebe,
2. Tankstellen.

### **Allgemeines Wohngebiet WA1:**

Die zulässige Grundflächenzahl GRZ beträgt 0,4. Die zulässige Geschossflächenzahl GFZ beträgt 0,8.

Der Grundstücksfläche i. S. d. § 19 Abs. 3 BauNVO sind die Flächenanteile der außerhalb des Baugrundstücks festgesetzten Gemeinschaftsstellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB hinzuzurechnen.

Es wird die offene Bauweise festgesetzt.

### **Allgemeines Wohngebiet WA2:**

Die zulässige Grundflächenzahl GRZ beträgt 0,4. Die zulässige Geschossflächenzahl GFZ beträgt 0,8.

Die zulässige Geschossfläche ist gem. § 21a (5) BauNVO um die Flächen notwendiger Garagen, die unterhalb der Geländeoberfläche hergestellt werden, zu erhöhen.

Gemäß § 19 (4) BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf im allgemeinen Wohngebiet WA2 durch die Grundflächen baulicher Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

Es wird die offene Bauweise festgesetzt.

**Flächen für den Gemeinbedarf:**

Die zulässige Grundflächenzahl GRZ beträgt 0,6.

Die zulässige Geschossflächenzahl GFZ beträgt 1,2.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse beträgt höchstens 2.

Es wird die offene Bauweise festgesetzt.

In allen Baugebieten sowie in den Flächen für den Gemeinbedarf sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt.

**Verkehrsflächen:**

Um die neu anzulegenden Wohngebiete mit dem Krifteler Weg sowie der Straße Alter Höchster Weg zu verbinden, ist eine neue Straße geplant (Planstraße A, siehe Einzeichnungen im B-Plan). Zusätzlich werden 2 neue Parkflächen sowie kleinteilig eine Rad- und Fußweganbindung geschaffen (siehe Einzeichnungen im B-Plan).

**Grünflächen:**

Entlang der Planstraße A sowie angrenzend der Parkflächen im Allgemeinen Wohngebiet WA2 sind Anpflanzungen vorgesehen. In diesen öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ werden die Herstellung einer Extensivrasenfläche und eine Bepflanzung von Einzelbäumen festgesetzt.

**Fassadenbegrünung:**

Außenwände von Gebäuden sind zu einem Drittel der Fassadenfläche zu begrünen.

**Begrünte Dachflächen:**

Dachflächen von Flachdächern sowie von flach geneigten Dächern mit einer Neigung < 15 Grad sind zu 70 % - ausgenommen Flächen für technische Dachaufbauten - extensiv zu begrünen.



### **3 Methodik und Datengrundlage**

#### Vogelarten

Zur Erfassung der Vögel wird in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) eine flächendeckende Brutvogelerfassung durchgeführt. Während der Begehungen wird eine Abgrenzung der Lebensstätten der relevanten Vogelarten vorgenommen. Es werden fünf Kartierungsdurchgänge zwischen März und Juni 2024 durchgeführt. Während der Begehungen des Plangebietes werden alle Vogelarten mit Hilfe von Direktbeobachtung (Fernglas) und akustischem Nachweis erfasst. Die Erfassungen erfolgten am 19.03., 11.04., 13.05., 21.05. und 20.06.2024.

#### Reptilien

Die Erfassung der Reptilien werden vorzugsweise unter günstigen Witterungsbedingungen ohne Niederschlag zwischen März und Oktober durchgeführt. Zwischen März und Juni werden drei Begehungen durchgeführt, um adulte und subadulte (vorjährige) Reptilien zu erfassen. Zwischen August und Oktober wird eine weitere Begehung zum Nachweis der Schlüpflinge durchgeführt. Windarme Tage mit warmen Temperaturen (außerhalb der Mittagshitze) und wolkenfreiem Himmel sind besonders günstig. Bei höheren Temperaturen ist auf eine zunehmende Bewölkung an den Erfassungstagen zu achten. Für die Erfassung wird der Untersuchungsraum (Eingriffsbereich und unmittelbares Umfeld) in Transekten langsam abgegangen, um Doppelzählungen zu vermeiden. Neben direkten Sichtbeobachtungen werden natürliche Verstecke abgesucht und diese kontrolliert. Zusätzlich werden potenzielle Eiablageplätze aufgenommen. Die Erfassungen erfolgten im Nachgang der Vögelkartierungen sowie zusätzlich am 05.08.2024.

#### Fledermäuse

Hinsichtlich der Fledermausarten wurde das Gewächshaus und angrenzende Gehölze im März und April 2024 auf potenzielle Quartiere hin untersucht. Der Fokus wurde bei den Begehungen auf Spalten und Nischen im Mauerwerk und auf Baumhöhlen, Astabbrüche, Rindenabplatzungen in den Gehölzbereichen gelegt. Um eindeutige Nachweise zu erhalten, wurden ermittelte Strukturen anschließend unter Einsatz einer Endoskopkamera untersucht. Weiterhin erfolgte eine Untersuchung indirekter Nachweise im/am Mauerwerk wie bspw. Kot-/Urinspuren, Skelette, Nahrungsreste etc..

#### Tagalter

Für die Ermittlung von Tagfalterarten nach Anhang-IV wurde der Geltungsbereich schleifenförmig abgegangen. Bei der Begehung wurden gesichtete Tagfalter unter Nutzung eines Schmetterlingskeschers gefangen und mittels einer Becherlupe bestimmt. Des Weiteren wurden arttypische Pflanzen auf Eier und Raupen hin untersucht und die Funde anschließend den Arten zugeordnet. Die Erfassungen erfolgten am 17.05., 31.05., 21.06., 10.07. und am 16.08.24.

### Heuschrecken

Das Plangebiet wurde auf ein Vorkommen von streng geschützten Heuschrecken hin untersucht. Die Nachweise erfolgten durch Sichtbeobachtung, Hand- und Kescherfänge sowie anhand von Heuschreckengesängen. Die Begehung erfolgte schleifenförmig bzw. entlang von Transekten unter Einbeziehung möglichst aller für Heuschrecken relevanten Habitatbestandteilen (Rohboden, schwach- und höherwüchsiges Grasland und Gebüsche). Die Erfassungen erfolgten am 17.05., 21.06., 10.07. und 16.08.2024. Eine spätere Begehung Ende August/September war aufgrund zeitlicher Zwangspunkte seitens der Stadt Eschborn nicht möglich.

### Freistellung von Arten

Insgesamt werden vom weiteren Prüfprozess die Arten freigestellt,

- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt,
- die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen, wobei sowohl die durch das Vorhaben bedingten anlagebezogenen (direkter Standort des Vorhabens) als auch die bau- und betriebsbedingten Wirkprozesse zu berücksichtigen sind
- die gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen.

Ein Ausschluss von Arten aus dem weiteren Prüfverfahren setzt dabei zwanghaft auch voraus, dass das Tötungsverbot auch ohne Anwendung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht verletzt werden kann. Im weiteren Prüfverfahren wird festgestellt, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG für vorhabenbedingt betroffene Arten durch Anwendung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden können oder ob ggf. die Gründe zur Erteilung einer Ausnahme für eine Freistellung von den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG vorliegen.

## **4 Ergebnisse**

Die Präsentation der Ergebnisse gliedert sich in die Darstellung der vorhandenen Lebensraumstrukturen sowie die Auflistung der nachgewiesenen planungsrelevanten Arten der oben genannten Artengruppen.

### **4.1 Lebensraumstrukturen sowie Beschreibung Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Rand der Stadt Eschborn zwischen Wohnbebauung, Kleingärten und Sportstätten. Er umfasst ein leer stehendes Gewächshaus (Flurstücke 12/3, 12/4, 13/6 und 15/2), das bereits teilweise zurückgebaut ist sowie eine barchliegende Freifläche.

Das Gewächshaus weist teilweise an den Außenfassaden Spalten und Nischen auf, die von gebäude- und nischenbrütenden Vogelarten zur Nestanlage genutzt werden. Das Dach und die Außenfassaden des Gebäudes bestehen hauptsächlich aus Glas, Kunststoff oder anderen glatten Oberflächen. Diese Oberflächen sind nicht ausreichend „rau“, dass sich Fledermäuse mit ihren Krallen daran halten können. Lediglich ein kleiner Teil der Fassade im Südosten ist gemauert. Demnach besitzt das Gebäude nahezu kein Quartierpotenzial für Fledermäuse.

Die Freifläche (Flurstücke 12/3, 12/4, 13/6, 15/2 und 15/1) ist verbracht und einer natürlichen Sukzession unterworfen. Neben den Gebüschern befinden sich auf der Fläche nur wenige einzeln stehende Bäume. In diesen konnten, soweit einsehbar, keine Baumhöhlen nachgewiesen werden. Insgesamt stellen die Gehölzstrukturen auf der Fläche vor allem für gebüsch- und baumbrütende Vogelarten Brutmöglichkeiten bereit.

Durch die zunehmende Verdichtung der Vegetation im Laufe der Vegetationsperioden ist der Planungsraum für Reptilien nicht optimal, sodass sich ein Vorkommen nur auf die Randbereiche beschränken würde.

Die Freifläche im nördlichen Teil des Geltungsbereiches (Flurstück 26/2) ist mit niedrigerer Vegetation, vor allem mit Gräsern bewachsen und weist keine Gehölze auf.

Insgesamt wird das Plangebiet auch als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat durch Vögel und Fledermäuse genutzt.

Die Ruderalflächen bieten einigen ubiquitären Tagfaltern und Heuschrecken Lebensraum.

Die vorhandenen Lebensraumstrukturen sind in den folgenden Abbildungen dokumentiert.



Abbildung 2: Gepflegte Freifläche im nördlichen Teil des Geltungsbereichs



Abbildung 3: Nördliche Fassade des Gewächshauses mit gepflasterter Hofeinfahrt



Abbildung 4: Südliche Fassade des Gewächshauses



Abbildung 5: Gemauerter Teil der Fassade im Südosten



Abbildung 6: Innenansicht Gewächshaus



Abbildung 7: Brachliegende Freifläche mit einzelnen Gehölzen



Abbildung 8: Brachliegende Freifläche mit einzelnen Gehölzen

## 4.2 Europäische Vogelarten

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen ist mit dem Vorkommen von baum- und gebüschbrütenden Arten sowie von gebäude- oder höhlen-/halbhöhlenbrütenden Arten zu rechnen. Diese sind durch die Reduktion des Gehölzbestandes sowie durch den Rückbau des Gewächshauses potenziell betroffen. Höhlenbäume sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Hervorzuheben ist, dass der größte Teil der brutverdächtigen Vögel einen günstigen Erhaltungszustand aufweist. Lediglich der Grünfink, Girlitz und Stieglitz weisen einen ungünstig- unzureichenden Erhaltungszustand auf.

Den **Grünfink** findet man in halboffenen Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen und gehölzfreien Flächen. Dazu zählen z.B. Feldgehölze, Waldränder und Lichtungen sowie lichte Mischwälder und Auwälder. Er meidet das Innere geschlossener Wälder. In Deutschland befindet sich das Hauptvorkommen innerhalb menschlicher Siedlungen, dort in Gärten, Parks, Friedhöfen sowie auch in Innenstädten. Zudem bewohnt er reich strukturierte Agrarlandschaften mit Baumgruppen, Feldgehölzen, Buschgeländen sowie Streuobstwiesen mit altem Baumbestand.

Der **Girlitz** kommt vielfach in der Nähe menschlicher (dörflicher) Siedlungen vor, heute bevorzugt im Bereich von Baumschulflächen, daneben in Kleingartengebieten, Obstanbaugebieten, Gärten oder Parks. Schlüsselfaktoren für die Besiedlung sind Anteile von Laub- und Nadelbäumen einer bestimmten Mindesthöhe (> 8 m) und gestörter, offener Böden. Er ist Freibrüter und baut sein Nest in Sträuchern, auf Bäumen und in Rankenpflanzen mit Sichtschutz (< 1-10 m Bodenhöhe), bevorzugt in Obstbäumen und Zierkoniferen.

Der **Stieglitz** besiedelt halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikartigen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen sowie lichte Wälder (meidet jedoch das Innere geschlossener Wälder). Weitere Habitate

sind Feld- und Ufergehölze, Alleen, Baumbestände von Einzelgehöften und Obstbaumgärten. Besonders häufig kommt er im Bereich der Siedlungen an den Ortsrändern oder auch in Kleingärten und Parks vor. Wichtige Habitatstrukturen sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte.

Tabelle 1: Darstellung der nachgewiesenen europäischen Vogelarten im Untersuchungsraum (schwarz: Brutvogel/brutverdächtig, grau: Überflug/Nahrungsgast)

Spezies	Wissenschaftlicher Name	Gilde	Rote Liste		Artenschutz	
			D	H	St	§
Amsel	<i>Turdus merula</i>	F	*	*	b	V
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	H	*	*	b	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	F	*	*	b	V
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	H	*	*	b	V
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	F	*	*	b	V
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	F	*	*	b	V
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	F	*	*	b	V
Graureiher	<i>Ardea cinera</i>	F/B	*	*	s	B
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	F	*	*	b	V
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochurus</i>	H	*	*	b	V
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	*	*	b	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	H	*	*	b	V
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	F	*	*	b	V
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	F	*	*	b	V
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	F	*	*	b	V
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	H	*	*	b	V
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	H	3	V	b	V
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	F/H	-	-	-	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	F	*	3	b	V
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	F	*	*	b	V
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B/F	*	*	b	V
<b>Rote Liste:</b> D: Deutschland (2020) H: Rote Liste Hessen (2023) 0: ausgestorben, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Vorwarnliste, *: ungefährdet	<b>Artenschutz:</b> St: Schutzstatus, b: besonders geschützt, s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage, B: BArtSchV (2005), V: Anh. I VSchRL, A: Anh. A VO (EU) 338/97 <b>Gilde:</b> F: Freibrüter, B: Bodenbrüter, H: Höhlenbrüter	<b>Erhaltungszustand (2019)</b>				
			günstig			
			ungünstig bis unzureichend			
			unzureichend bis schlecht			
			keine Daten/Gef.flüchtling			

### 4.3 Fledermäuse

In den einzeln stehenden Bäumen ließen sich, soweit einsehbar, keine Baumhöhlen nachweisen, die als Quartiere von Fledermäusen genutzt werden könnten. Von Winterquartieren und Wochenstuben in dem Gewächshaus (Flurstücke 12/3, 12/4, 13/6 und 15/2) ist aufgrund des Fehlens von Dachböden oder Kellern nicht auszugehen. Aber auch Tagesquartiere im Gewächshaus sind unwahrscheinlich, da die Außenfassaden und das Dach aus glatten Oberflächen (Glas, Kunststoff) bestehen und damit nicht ausreichend „rau“ sind, dass die Tiere sich daran Festkrallen könnten. Eine Nutzung des Planungsraumes als Jagdquartier kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

#### 4.4 Reptilien

Während der Begehung konnten keine Reptilien beobachtet werden. Die Kontrolle der ausgebrachten künstlichen Verstecke (Thermoköder) fiel ebenfalls negativ aus. Dies ist wahrscheinlich auf die zunehmende Verdichtung der Vegetation im Laufe der Vegetationsperioden zurückzuführen, da dadurch für Reptilien wichtige trockene und sonnenexponierte Flächen nicht in ausreichendem Maße für eine Besiedlung vorhanden sind.




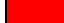
#### 4.5 Tagfalter

Während der Erfassungen konnten keine artenschutzrechtlich relevanten Tagfalter erfasst werden. Das im Plangebiet vorkommende Artenspektrum setzt sich aus allgemein häufigen, ubiquitären Arten des Offenlandes zusammen.

Tabelle 2: Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Tagfalterarten.

Art	Wissenschaftlicher Name	Falter-formation	Rote Liste		Artenschutz	
			RLD	RLH	St.	§
Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>	I	-	-	-	-
Distelfalter	<i>Cynthia cardui</i>	I	-	-	-	-
Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>	IV	-	-	-	-
Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>	I	-	-	-	-
Grünader-Weißling	<i>Pieris napi</i>	II	-	-	-	-

<b>RLD:</b> Rote Liste Deutschland (BFN 1998) <b>RLH:</b> Rote Liste Hessen (KRISTAL & BROCKMANN 1996) 0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; d: Daten unzureichend	<b>St.:</b> Schutzstatus; b: besonders geschützt; s: streng geschützt	<b>Erhaltungszustand:</b>  günstig  ungünstig bis unzureichend  unzureichend bis schlecht  keine Daten/Gef.flüchtling
	<b>§:</b> Rechtsgrundlage	
	<b>IV:</b> Anhang IV FFH-RL	
	<b>B:</b> Bundesartenschutzverordnung (2005)	

Falterformationen (nach BLAB & KUDRNA 1982): I = Ubiquist, II = mesophile Offenlandart, III = Art gehölzreicher Übergangsbereiche, IV = mesophile Waldart

\* = da die genaue Artbestimmung nur genital möglich ist und eine Überprüfung der Tiere nicht möglich war, werden sie hier zusammenfassend genannt.

#### 4.6 Heuschrecken

Während der Erfassungen konnten keine artenschutzrechtlich relevanten Heuschrecken erfasst werden. Das im Plangebiet vorkommende Artenspektrum setzt sich aus allgemein häufigen, ubiquitären Arten des Offenlandes zusammen.

Tabelle 3: Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Heuschreckenarten.

Art	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Artenschutz	
		RLD	RLH	St.	§
Gewöhnliche Strauchschrecke	<i>Pholidoptera griseoptera</i>	-	-	-	-
Grünes Heupferd	<i>Tettigonia viridissima</i>	-	-	-	-
Gemeiner Grashüpfer	<i>Chorthippus parallelus</i>	-	-	-	-

**RLD:** Rote Liste Deutschland (1998)

**RLH:** Rote Liste Hessen (1996)

0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht;

2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste

**St.:** Schutzstatus b: besonders geschützt; s: streng geschützt

**§:** Rechtsgrundlage:

**IV:** Anhang IV FFH-RL

**B:** Bundesartenschutzverordnung (2005)



## 5 Grundlagen der Artenschutzfachliche Prüfung

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind § 44 BNatSchG festgesetzt. Die aktuelle rechtliche Situation wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

### 5.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die übereinstimmenden Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

*„Es ist verboten*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Ergänzend sind hier die Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL gelten für die streng geschützten Tierarten gemäß Anhang IVa die folgenden Verbote:

- „a) alle absichtlichen Formen des Fangs und der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten*
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,*
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,*
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“*

Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie besteht gemäß Artikel 5 das Verbot:

- „a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode,*
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern,*

- c) *des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand,*
- d) *ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie (VRL) erheblich auswirkt,*
- e) *des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“*

## **5.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung**

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung. § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält insoweit Freistellungsklauseln. Aus § 44 folgt, dass die Artenschutzprüfung nur hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten durchzuführen ist, die in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind oder dem Kreis der europäischen Vogelarten angehören. Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Zugleich wird unter oben genannter Bedingung von den Bindungen an das individuenbezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG befreit, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt kein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere sowie der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen vor, wenn dies, unter Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, zum Zwecke des Ausgleichs oder der Umsiedlung betreffender Arten geschieht. Umsiedlungs- und Ausgleichsmaßnahmen kommen den geschützten Arten zugute und können demnach nicht als „absichtliche“ Handlung im Sinne eines Verbotstatbestandes gesehen werden.

## **5.3 Ausnahme von den Verboten**

Für ein Vorhaben, das bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, kann unter Anwendung des § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden.

Für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG müssen alle der im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sein:

- es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor.
- zumutbare Alternativen fehlen
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Für FFH-Anhang-IV-Arten setzt die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL des Weiteren voraus, dass die Populationen der betroffenen Arten in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

#### **5.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung**

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

1. Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie, künftig ggf. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind)
2. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf geschützte Arten
3. Beschreibung des Vorkommens und der Betroffenheit unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen
4. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

## 6 Wirkfaktoren

Die Basis für die Ermittlung und Beschreibung der relevanten Projektwirkungen bilden die Wirkfaktoren, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellen und beschreiben. Die Wirkfaktoren werden in die folgenden drei Gruppen eingeteilt:

- baubedingte Wirkfaktoren, d. h. Wirkungen, die mit dem Bau der im Rahmen des Vorhabens zu errichtenden Bauwerke und Nebenanlagen verbunden sind,
- anlagebedingte Wirkfaktoren, d. h. Wirkungen, die durch im Rahmen des Vorhabens zu errichtende Bauwerke und Nebenanlagen verursacht werden,
- betriebsbedingte Wirkfaktoren, d. h. Wirkungen, die durch die Nutzung des Wohngebiets verursacht sind.

Im Folgenden werden Projektmerkmale bzw. Wirkfaktoren von Wohngebieten beschrieben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Nicht alle genannten umweltrelevanten Projektwirkungen müssen im konkreten Projekt tatsächlich auftreten. Die folgende Tabelle gibt die möglichen Wirkfaktoren wider.

### 6.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

#### Kurzzeitige Barrierewirkung oder kurzzeitige Zerschneidung

Eine baubedingte Barrierewirkung und Zerschneidung kann kaum auftreten. Aufgrund der Umgebung des Planungsraumes sowie der Plastizität des Verhaltens der zu berücksichtigenden Artengruppen wird eine Barrierewirkung nicht als wirksam für das geplante Vorhaben angesehen.

#### Lärmemission

Während der Bauphase kann es zu kurzzeitigen Lärmemissionen durch die Baufahrzeuge kommen. Die Wirksamkeit eines solchen Störreizes kann jedoch durch geeignete Maßnahmen zum Lärmschutz vermieden werden. Für die Fledermäuse sind die kurzfristigen baubedingten Lärmemissionen nicht relevant, da sie lediglich am Tage auftreten. Andere gegenüber Baulärm empfindliche, artenschutzrechtlich relevante Tierarten sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

#### Erschütterungen

Für die betrachtete Artengruppe der Vögel können baubedingte Erschütterungen nur für bodenbrütende Vogelarten in unmittelbarer Umgebung ein Wirkfaktor sein. Weitere Erschütterungen beim Wegebau oder Fundamentbau sind ebenfalls kaum zu erwarten. Trotz des möglichen Vorkommens von bodenbrütenden Arten (z. B. Zilpzalp) im Umfeld der möglichen Bebauungsverdichtung kann dieser Wirkfaktor bei der Betrachtung eines möglichen Konfliktfeldes zwischen Vogelfauna und Vorhaben als äußerst gering und damit vernachlässigbar eingestuft werden.

### Optische Störreize

Die während der Bauphase eingesetzten Fahrzeuge, Kräne und Bagger weisen häufig farbig auffallende Lackierungen auf, die sich von den vorherrschenden Farben der Umgebung unterscheiden. Die Wirksamkeit dieser optischen Störreize korreliert mit der Geschwindigkeit ihres Auftretens und damit der Geschwindigkeit der Fahrzeuge. Verstärkt werden können optische Störreize durch den Einsatz von Rundumkennleuchten (Drehspiegelleuchte, Blink- oder Blitzleuchte), deren Aufgabe darin besteht, Aufmerksamkeit im Straßenverkehr zu erzeugen. Aufgrund des derzeit innerhalb des Wohngebietes vorherrschenden Verkehrs ist eine Steigerung der optischen Störreize auszuschließen.

## **6.2 Anlagebedingte Wirkprozesse**

### Flächenbeanspruchung

Durch die geplante Wohnbebauung wird ein Teil der unversiegelten Fläche bebaut und damit dauerhaft versiegelt. Dem entgegen steht die Einsaat von Straßenbegleitgrün inkl. Baumplantzungen sowie die Fassaden- und Dachbegrünung.

### Barrierewirkung und Zerschneidung

Die durch die Umsetzung des Planungsvorhabens eingebrachten Strukturen bzw. Gebäude ausgehende Barriere- und Zerschneidungswirkung ist sowohl aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme als auch aufgrund der geringen Höhe als sehr gering einzustufen. Fliegende Arten wie europäische Vogelarten und Fledermäuse können diese problemlos überwinden.

### Meideverhalten

Da es sich bei den eingebrachten Strukturen um natürliche bzw. naturnahe Materialien wie Holz oder Steine handelt, die als für die Region typisch angesehen werden können, ist von den zu betrachtenden artenschutzrechtlich relevanten Arten kein Meideverhalten zu erwarten. Diese Feststellung leitet sich von den Erfahrungen ab, dass besiedelte Bereiche einen bedeutenden Lebensraum für geschützte Tierarten darstellen.

## **6.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

### Lärmemissionen

Betriebsbedingte Geräuschemissionen können auf Tiergruppen wirken, die sich mit Hilfe akustischer Signale verständigen bzw. orientieren. Hinsichtlich der Vogelarten kann generell ausgesagt werden, dass die Bewertung von Lärmwirkungen auf die Tiere sehr komplex ist und nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der Habitatqualität führt. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Wohnbebauung und die Sportstätten ist eine Steigerung dieses Störreizes gegenüber dem Ist-Zustand auszuschließen.

## **7 Maßnahmen**

### **7.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

#### **V1 - Ökologische Baubegleitung (ÖBB)**

Die ÖBB begleitet und kontrolliert die fachgerechte Umsetzung der artenschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen. Sie prüft, ob die Maßnahmen gemäß dem erstellten Ablaufschema umgesetzt wurden.

Während der Erfassung konnten keine Fledermäuse bzw. Hinweise auf eine Besiedlung nachgewiesen werden. Ein Vorhandensein einzelner Individuen - auch in den Wintermonaten - kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Demnach soll der gemauerte Bereich des Bestandsgebäudes (Flurstücke 12/3, 12/4, 13/6 und 15/2) vor Beginn der Rückbauarbeiten durch die ÖBB nach Fledermäusen abgesucht werden. Sofern Fledermäuse aufgefunden werden, wird das weitere Vorgehen (ggf. Umsiedlung) mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Sollten keine Fledermäuse aufgefunden werden, kann das Gebäude abgerissen werden.

#### **V2 - Zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten und Baufeldräumung**

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG dürfen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September keine Eingriffe in Gehölze vorgenommen werden. Eine Rodung innerhalb dieses Zeitraumes kann zur Zerstörung von Nestern und damit zur Einschlägigkeit eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes führen.

Dies gilt ebenso für die Baufeldfreimachung (Entfernung der Grasnarbe, Oberbodenabtrag etc.), aufgrund vorkommender Bodenbrüter, deren Nester sich am Boden innerhalb der Vegetation befinden können.

Sollte dieser Zeitraum aufgrund technischer/zeitlicher Zwangspunkte nicht einzuhalten sein, kann der Geltungsbereich alternativ vor Baubeginn durch eine qualifizierte Ökologische Baubegleitung auf Brutgeschehen überprüft werden. Sollte keine Brutaktivität festgestellt werden, kann die Fläche für den Baubeginn nach Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde freigegeben werden. Andernfalls ist der Baubeginn erst nach Beendigung der Brutaktivität möglich.

#### **V3 - Zeitliche Einschränkung für Rückbauarbeiten**

Rückbauarbeiten des Gewächshauses (Flurstücke 12/3, 12/4, 13/6 und 15/2) sind außerhalb der Brutzeit der europäischen Vogelarten durchzuführen. Demnach darf der Rückbau nicht zwischen dem 01. März und 30. September erfolgen.

#### **V4 - Schaffung von Nisthilfen für europäische Vogelarten**

Bei dem Rückbau des Gebäudes (Flurstücke 12/3, 12/4, 13/6 und 15/2) kann es zum Verlust

von Nischen und Spalten, also zum Verlust von Fortpflanzungsstätten von höhlenbrütenden bzw. von halbhöhlen-/nischenbrütenden europäischen Vogelarten kommen. Der Verlust dieser Fortpflanzungsstätten ist durch die Schaffung von pauschal fünf künstlichen Nisthöhlen auszugleichen. Diese sind in der näheren Umgebung oder in/an die Fassade der Neubauten anzubringen.

## **7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da es sich um eine kleinflächige Inanspruchnahme handelt und ausreichend Ausweichmöglichkeiten für planungsrelevante Artengruppen im direkten Umfeld des Eingriffs vorhanden sind. Spalten und Nischen im Neubau sowie die auszubringenden Nistkästen können demnach nach Abschluss der Bauarbeiten durch Vögel und ggf. auch Fledermäuse besiedelt werden.

## 8 Bestand und Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

### 8.1 Pflanzen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde keine der nach der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten nachgewiesen oder ist hier zu erwarten, so dass davon ausgegangen werden kann, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Pflanzen nicht ausgelöst werden. Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind für diese Gruppe nicht erforderlich.

### 8.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein.

Die Abschichtung der prüfrelevanten Arten erfolgt im Rahmen der folgenden Kapitel für jede Artengruppe. Für einige Artengruppen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aufgrund der Lebensraumstrukturen und/oder der Wirkfaktoren von vorn herein ausgeschlossen werden. Zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zählen:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot:** Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

#### 8.2.1 Säugetiere

Im Rahmen der Untersuchungen wurde festgestellt, dass das bestehende Gebäude (Flurstücke 12/3, 12/4, 13/6 und 15/2) aufgrund der glatten Oberflächen für Fledermäuse nahezu keine Quartierstandorte für Fledermäuse bereitstellt. Aufgrund des Fehlens von isolier-



ten Dachböden oder Kellern können Wochenstuben sowie Winterquartiere ausgeschlossen werden. Der Bereich der gemauerten Fassade wird vor Rückbau nochmals durch eine ÖBB auf Fledermausbesatz kontrolliert (Maßnahme V1), sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

Mit weiteren nach FFH-RL Anhang IV streng geschützte Säugetierarten ist aufgrund der Lage und der Habitatausstattung des Planungsraumes nicht zu rechnen.

### **8.2.2 Reptilien**

Ein Vorkommen von streng geschützten Reptilienarten konnte im Rahmen der Kartierungen nicht festgestellt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind somit für diese Artengruppe sicher auszuschließen.

### **8.2.3 Amphibien**

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Gewässer vorhanden, die als Fortpflanzungsstätte für Amphibien dienen könnten, sodass mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Störungen sind für diese Artengruppe ebenso wenig zu erwarten wie eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos. Somit können für die Amphibien artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vollständig ausgeschlossen werden.

### **8.2.4 Libellen**

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Gewässer vorhanden, die als Fortpflanzungsstätte für Libellen dienen könnten. Mit dem Fehlen einer Fortpflanzungsstätte sind auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Störungen sind für diese Artengruppe ebenso wenig zu erwarten wie eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos. Somit können für die Libellen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vollständig ausgeschlossen werden.

### **8.2.5 Tagfalter und Nachtfalter**

Im Geltungsbereich wurden keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tagfalterarten bzw. Nachtfalterarten nachgewiesen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Artengruppe der Tagfalter und Nachtfalter auszuschließen. Die nachgewiesenen ubiquitären Arten finden nach Abschluss der Bauarbeiten durch die Herstellung von Straßenbegleitgrün sowie Fassaden- und Dachbegrünung ausreichend Lebensräume vor.

### **8.2.6 Heuschrecken**

Im Geltungsbereich wurden keine planungsrelevanten Heuschrecken nachgewiesen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für diese Artengruppe auszuschließen. Die nachgewiesenen ubiquitären Arten finden nach Abschluss der Bauarbeiten durch die Her-

stellung von Straßenbegleitgrün sowie Fassaden- und Dachbegrünung ausreichend Lebensräume vor.

### 8.2.7 Käfer

Streng geschützte Käferarten kommen aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen und des Fehlens von Eichenbeständen innerhalb des Untersuchungsraums nicht vor und sind somit von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind somit für diese Artengruppe sicher auszuschließen

### 8.2.8 Schnecken, Krebse und Muscheln

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen keine Flächen vorhanden, die von streng geschützten Schnecken- oder Weichtierarten besiedelt werden könnten. Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

### 8.2.9 Fische und Rundmäuler

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Bereiche vorhanden, die von streng geschützten Fischarten oder Rundmäulern besiedelt werden könnten. Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

## 8.3 Europäische Vogelarten

Bezüglich der europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot:** Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungs-  
verbot behandelt.

#### *Gehölz-/Freibrüter und Bodenbrüter*

Für die Herstellung der Baufelder- und Arbeitsflächen müssen vor Baubeginn Gehölze gerodet/zurückgeschnitten und eine Baufeldfreimachung (Entfernung der Grasnarbe, Oberbodenabtrag etc.) durchgeführt werden. Diese Eingriffe bewirken einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gehölz-/freibrütenden sowie bodenbrütenden Singvogelarten. Die betroffenen Bereiche werden mit Ausnahme von Girlitz, Grünfink und Stieglitz von ubiquitären Arten im günstigen EHZ als Brutstätte genutzt. Die ubiquitären Arten gelten als relativ unempfindlich gegenüber dem Eingriff, da diese Arten in ihren Lebensraumsprüchen so flexibel sind, dass sie im Umfeld des Wirkraumes noch genügend Ersatzlebensraum finden. Im Rahmen der Festsetzung wird ein extensives Straßenbegleitgrün inkl. Baumpflanzungen hergestellt. Weiterhin werden die Fassaden sowie Dächer der Neubauten begrünt (siehe Kapitel 2). Somit entstehen sowohl neue Brutmöglichkeiten als auch Nahrungsangebote, die den Verlust der Freifläche kompensieren. Dadurch sind für die ubiquitären als auch für Arten im nicht günstigen EHZ keine dauerhaften Beeinträchtigungen abzuleiten. Da Singvogelnester als solches jährlich neu angelegt werden und im Umfeld ausreichend Gehölze als Ausweichfläche zur Verfügung stehen, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durchgehend erhalten. Eine Tötung von Gehölz- und Bodenbrütern und deren Gelegen wird durch eine Rodungszeitbeschränkung als auch eine Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung (siehe Maßnahme V2) ausgeschlossen.

#### *Höhlen- bzw. Nischenbrüter*

Im Zuge der Begehung konnten keine Höhlenbäume im Eingriffsbereich festgestellt werden, welche von Arten der Gilde der Höhlenbrüter genutzt werden könnten. Das Bestandsgebäude (Flurstücke 12/3, 12/4, 13/6 und 15/2) weist Nischen und Spalten auf, die von gebäudebrütenden Vogelarten als Brutplatz genutzt werden. Diese Arten, vornehmlich Haussperling und Hausrotschwanz, erfahren durch den Rückbau des Gebäudes einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Durch die zeitliche Einschränkung des Gebäuderückbaus außerhalb der Brutperiode (Maßnahme V3) und die Ausbringung von Nistkästen in der Umgebung oder in/an die Fassade des Neubaus (Maßnahme V4) kann eine Betroffenheit vermieden werden. Eine Tötung von Höhlen- bzw. Nischenbrütern kann damit ausgeschlossen werden.

#### *Gesamtbetrachtung*

Eine Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 kann ausgeschlossen werden. Aufgrund der Mobilität der Vögel sowie der Geschwindigkeit der Baumaschinen besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Auch werden durch die Beschränkung der Rodungszeiten und Baufeldräumung nicht flügge Jungvögel geschützt.

Insgesamt sind erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 durch die Vorbelastung durch die innerstädtische Lage (Wohnbebauung, Kindergarten, Sportstätten) auszuschließen.

Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Höhlen- bzw. Nischenbrütern werden durch Ausbringen von Kästen kompensiert. Die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten innerhalb der zu rodenden Gehölze werden nicht regelmäßig genutzt, sondern in jedem Jahr neu angelegt. Eine Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 kann unter Berücksichtigung der Rodungszeitenbeschränkung demnach nicht abgeleitet werden.

In den Prüfprotokollen im Anhang I werden artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. i.V.m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während Vogelarten in der Regel Art-für-Art geprüft werden, werden die im günstigen Erhaltungszustand befindlichen und ubiquitären Arten in Gruppen/ökologische Gilden zusammengefasst (siehe Anhang II).

## **9 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden.

### **9.1 Keine zumutbare Alternative**

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

### **9.2 Wahrung des Erhaltungszustandes**

Nach Art. 16 Abs. 1, S. 1 FFH-Richtlinie muss der Erhaltungszustand der Populationen der Anhang IV-Arten (trotz Ausnahmegenehmigung) im günstigen Zustand verbleiben. Hinsichtlich der europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand nach Art. 13 VRL nicht verschlechtern.

#### **9.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Im Untersuchungsgebiet wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

#### **9.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Im Untersuchungsgebiet wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört, ein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko wird unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Damit einhergehend wird ebenso eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes vermieden. Mögliche Verbotstatbestände können dementsprechend ausgeschlossen werden.

#### **9.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Im Untersuchungsgebiet wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine europäische Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört.

#### **9.2.4 Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen**

Seit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010 ist eine Prüfung der Betroffenheit rein national streng geschützter Arten nicht mehr erforderlich.

## **10 Fazit**

Bei den durch das geplante Vorhaben betroffenen FFH-Anhang-IV-Arten und den europäischen Vogelarten bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen erhalten. Auch bleiben unter Berücksichtigung der dargelegten Vermeidungsstrategien Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen und signifikante Erhöhungen des Mortalitätsrisikos aus.

Somit werden für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt.

## 11 Literatur

AGAR & FENA 2010: Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB. Schlussbericht 2014. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung: 372 Seiten

Bauer, H. G. & P. Berthold (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. Wiesbaden, Aula-Verlag.

BfN (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

Grenz, M., Malten A. (1995): Rote Liste der Heuschrecken (Saltatoria) Hessens, 2. Fassung, Stand: September 1995.

Kreuziger, J., Korn, M., Stübing, S. & Eichler, L., Georgiev, K., Wichmann, L., Thorn, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. - Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen

Lange, A. C., Brockmann, E. (2009): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. Dritte Fassung, Stand 06.04.2008, Ergänzungen 18.01.2009. Erstellt im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Namen der Arbeitsgemeinschaft Hessischer Lepidopterologen von Andreas C. Lange und Ernst Brockmann.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

## Anhang I: Prüfprotokolle

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<i>Girlitz (Serinus serinus)</i>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>	<b>unbekannt</b>	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
		GRÜN	GELB	ROT
<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
( <a href="https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/</a> )				
<b>Deutschland</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )				
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(VSW (2021): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p><i>Der Girlitz besiedelt in Mitteleuropa als Kulturfolger kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschaftete Siedlungsräume. Er weist die größten Siedlungsdichten in Großstadtvororten und mehr ländlichen Siedlungen mit Gärten, Alleen, Parks, Friedhöfen, Baumschulen, Olivenhainen, traditionellen Weinbaugebieten und Obstgärten auf, solange diese nicht überwiegend aus Niedrigstammkulturen bestehen. Die bevorzugten Habitate des Girlitzes sind offene Landschaften in flachen Regionen oder Hanglagen. Bäume und Büsche, die von Krautflächen umgeben sind, bieten Versteckmöglichkeiten, hohe Singwarten und eine ausreichende Nahrungsgrundlage. Der Girlitz besiedelt aber auch Moore, Berglandschaften, Büsche und Dickichte an Flüssen und Bächen, die Randlagen verschiedenster Waldgesellschaften und das Innere lichter Wälder. Auch Eisenbahnanlagen und Industriegelände mit Lagerflächen können als Bruthabitate dienen.</i></p> <p><i>Heimzug (im Süden Ende Februar) von Anfang März bis Mitte Mai, Hauptdurchzug im April. Reviere werden sehr spät bis Ende Mai (z.B. durch Erstbrüter) besetzt. Gesang ist bei sonnigem Wetter vereinzelt bereits im Winter zu hören. Er lässt sehr stark von Anfang April bis Ende Juni, Anfang Juli nach. Die Hauptlegezeit der Erstbrut meist von Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut von Ende Juni bis Mitte Juli. Flüge Jungvögel sind ab Ende Mai zu sehen. Die Brutreviere werden im August verlassen, wobei der eigentlich Wegzug ab Mitte September abgeschlossen ist. Einzelne Nachzügler ziehen noch bis Mitte Oktober weg.</i></p> <p><i>Die Siedlungsdichte ist auch bei flächendeckender Verbreitung sehr unterschiedlich und wegen des geklumpten Vorkommens in günstigen Habitaten von der Wahl und Größe der Kartierungsflächen abhängig. In bevorzugten Habitaten können die Mittelpunkte benachbarter Reviere nur um 80 m und benachbarte Nester nur 25-75 m voneinander entfernt sein.</i></p>				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
<p><i>Der Girlitz besiedelt die gemäßigten und mediterranen Zonen der Westpaläarktis. Die östliche Verbreitungsgrenze liegt auf der Linie Estland - Schwarzes Meer. Die vertikale Verbreitung erstreckt sich bis in eine Höhe von 1.800 m.</i></p> <p><i>In Hessen ist der Girlitz flächendeckend verbreitet und siedelt vorwiegend in den Siedlungsbereichen und Ortschaften. Die höchsten Siedlungsdichten werden in den tiefer gelegenen und wärmebegünstigten Bereichen Hessens erreicht. Sein Bestand wird auf etwa 15.000-30.000 Brutpaare geschätzt.</i></p>				



## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Siehe Faunakarte zur Verortung

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Der Girlitz wurde mit einem Revier innerhalb der Gehölze des Geltungsbereiches nachgewiesen. Im Zuge des Vorhabens wird in den Gehölzbestand innerhalb des Geltungsbereiches eingegriffen und führt somit zum Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Girlitzes.*

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Die Rodung/Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Vögel (siehe Maßnahme V1). Da die Nester in der Regel jedes Jahr neu gebaut werden, findet die Art im näheren Umfeld (Hausgärten und Kleingärten) weiterhin Brutplätze, sodass nicht von einer Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten gesprochen werden kann. Ein Funktionsverlust des Reviers ist ebenfalls nicht zu erwarten.*

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

*Aufgrund der hohen Flexibilität dieser Art in Bezug auf die Nestanlage und Auswahl von Ruhestätten sowie die jährliche Neuanlage von Nestern sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Bruthabitats sind in der nahen Umgebung in ausreichender Anzahl vorhanden (Hausgärten und Kleingärten). Zudem werden geeignete Lebensraumstrukturen im Rahmen der Festsetzungen neue Bäume gepflanzt und ein extensives Straßenbegleitgrün hergestellt. Weiterhin sind Fassaden- und Dachbegrünung der Neubauten vorgesehen. Damit entstehen in Zukunft neue Brutmöglichkeiten sowie Nahrungsangebote. Ein Funktionsverlust des Revieres ist demnach nicht zu erwarten*

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Aufgrund der hohen Mobilität der europäischen Vogelarten sowie des ausgeprägten Fluchtverhaltens ist ein Fang, eine Verletzung oder Tötung, während und nach Beendigung der Bauarbeiten auszuschließen.*

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

#### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-

Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

*Im Umfeld des Eingriffsbereiches sind ausreichend störungsfreie Bruthabitate vorhanden.*

*Lediglich durch bauvorbereitende Maßnahmen (Rodungen/Oberbodenabschub) während der Brutzeit könnte es zu einer bauzeitlichen Störung kommen, die ggf. zur Aufgabe der Brut führt.*

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

*Die Rodung/Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Vögel (siehe Maßnahme V1). Durch die innerstädtische Lage und den damit verbundenen Vorbelastungen sind keine weiteren Störungen zu erwarten. Ein Funktionsverlust des Reviers ist demnach nicht zu erwarten.*

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

*siehe 6.3 b)*

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1**

**Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**

ja  nein

**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

## 7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

## 8. Literatur

Bauer, Bezzel, Fiedler (2011): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeriformes - Sperlingsvögel, Wiebelsheim.

Glutz v. Blotzheim, A. N. & K. M. Bauer (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas Band 10/II. Passeriformes (1. Teil) Motacillidae – Prunellidae. Genehmigte Lizenzausgabe eBook, 2001. Wiesbaden.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, P. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Grünfink (*Carduelis chloris*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- |                                     |                       |   |                |
|-------------------------------------|-----------------------|---|----------------|
| <input type="checkbox"/>            | FFH-RL- Anh. IV - Art | * | RL Deutschland |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart  | * | RL Hessen      |

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b> ( <a href="https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> (VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Den Grünfink findet man in halboffenen Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen und gehölzfreien Flächen. Dazu zählen z.B. Feldgehölze, Waldränder- und Lichtungen sowie lichte Mischwälder und Auwälder. Er meidet das Innere geschlossener Wälder. In Deutschland befindet sich das Hauptvorkommen innerhalb menschlicher Siedlungen, dort in Gärten, Parks, Friedhöfen sowie auch in Innenstädten. Zudem bewohnt er reich strukturierte Agrarlandschaften mit Baumgruppen, Feldgehölzen, Buschgeländen sowie Streuobstwiesen mit altem Baumbestand.

#### 4.2 Verbreitung

Zum Verbreitungsgebiet des Grünfinks gehört ganz Europa, der Norden Afrikas und Südwestasien. Auch in einigen Ländern Südamerikas, in Neuseeland und Australien gilt der Grünfink als eingebürgert. In Hessen ist er flächendeckend verbreitet.

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen       potenziell

Siehe Faunakarte zur Verortung

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?       ja       nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Grünfink wurde mit einem Revier innerhalb der Gehölze des Geltungsbereiches nachgewiesen. Ein weiteres Revier befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches, grenzt jedoch an diesen an. Im Zuge des Vorhabens wird in den Gehölzbestand innerhalb des Geltungsbereiches eingegriffen und führt somit zum Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Grünfinks.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?       ja       nein

Die Rodung/Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Vögel (siehe Maßnahme V1).

Da die Nester in der Regel jedes Jahr neu gebaut werden, findet die Art im näheren Umfeld (Hausgärten und Kleingärten) weiterhin Brutplätze, sodass nicht von einer Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten gesprochen werden kann. Ein Funktionsverlust des Reviers ist ebenfalls nicht zu erwarten.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Aufgrund der hohen Flexibilität dieser Art in Bezug auf die Nestanlage und Auswahl von Ruhestätten sowie die jährliche Neuanlage von Nestern sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Bruthabitate sind in der nahen Umgebung in ausreichender Anzahl vorhanden (Hausgärten und Kleingärten). Zudem werden geeignete Lebensraumstrukturen im Rahmen der Festsetzungen neue Bäume gepflanzt und ein extensives Straßenbegleitgrün hergestellt. Weiterhin sind Fassaden- und Dachbegrünung der Neubauten vorgesehen. Damit entstehen in Zukunft neue Brutmöglichkeiten sowie Nahrungsangebote. Ein Funktionsverlust des Revieres ist demnach nicht zu erwarten

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der hohen Mobilität der europäischen Vogelarten sowie des ausgeprägten Fluchtverhaltens ist ein Fang, eine Verletzung oder Tötung, während und nach Beendigung der Bauarbeiten auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Im Umfeld des Eingriffsbereiches sind ausreichend störungsfreie Bruthabitate vorhanden. Lediglich durch bauvorbereitende Maßnahmen (Rodungen/Oberbodenabschub) während der Brutzeit könnte es zu einer bauzeitlichen Störung kommen, die ggf. zur Aufgabe der Brut führt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Die Rodung/Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Vögel (siehe Maßnahme V1). Durch die innerstädtische Lage und den damit verbundenen Vorbelastungen sind keine weiteren Störungen zu erwarten. Ein Funktionsverlust des Reviers ist demnach nicht zu erwarten.

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein  
siehe 6.3 b)

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1**

Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose  
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

## 8. Literatur

- Bauer, Bezzel, Fiedler (2011): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeriformes - Sperlingsvögel, Wiebelsheim.
- Glutz v. Blotzheim, A. N. & K. M. Bauer (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas Band 10/II. Passeriformes (1. Teil) Motacillidae – Prunellidae. Genehmigte Lizenzausgabe eBook, 2001. Wiesbaden.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, P. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Stieglitz (*Carduelis carduelis*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
<b>EU</b> ( <a href="https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> (VSW (2021): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Stieglitz lebt in offenen, baumreichen Landschaften von den Niederungen bis etwa 1.300 m, in den letzten Jahren zunehmend auch in höheren Lagen bis 1.600 m. Seine bevorzugten Lebensräume stellen Hochstamm-Obstgärten mit einer extensiven Unternutzung und große Wildkraut- und Ruderalflächen mit verschiedenen Sträuchern dar. Er ist an Waldrändern, in Streuobstwiesen, in Feldgehölzen, in Heckenlandschaften und an Flussufern zu finden. Wenn in der Nähe Ruderalstandorte vorhanden sind, sucht er auch Kiesgruben, alte Gärten, Friedhöfe, Weinberge, Alleen und Parks auf. Wichtige Habitatslemente stellen einzeln stehende Bäume und Samen tragende Pflanzen dar. Der Stieglitz ernährt sich von halbreifen und reifen Sämereien von Stauden, Wiesenpflanzen und Bäumen. Er bevorzugt Ackerdistel, Gänsedistel, Kratzdistel und Karden, aber auch Hirtentäschelkraut, Ampfer, Wegerich, Mädesüß, Vogelmiere, Sonnenblume, Beifuß, Knöterich sowie Kiefernzapfen und Birkensamen. Während der Brutzeit frisst er auch kleine Insekten, insbesondere Blattläuse. Für die Anlage des Nestes bevorzugt der Stieglitz hoch gelegene Orte, die Deckung in Verbindung mit einem guten Ausblick bieten. Oft wählt er einen Nistplatz hoch in den Baumkronen oder in hohen Sträuchern. Häufig befindet sich der Nistplatz in der Nähe von Astgabeln, oft auf Astenden.

Die Revierbesetzung erfolgt ab Mitte März, oft auch erst ab Mitte April bis Anfang Mai. Nestbau bei Beginn des Laubaustriebs. Der Legebeginn erfolgt ab Ende April bis Anfang August, wobei die Hauptlegezeit Anfang/Mitte Mai ist. Jungvögel sind ab Mitte/Ende Mai zu sehen. Die letzten Junge fliegen Ende August/Anfang September aus.

Bzgl. der Siedlungsdichte brüten in Alleen, an Waldrändern und in baumbestandenen Siedlungen gewöhnlich mehrere Paare (meist 2-3, aber auch bis 5 BP/1ha) in lockeren Gruppen nahe beieinander. Die Brutortstreue ist hoch, die Geburtortstreue hingegen sehr klein.

#### 4.2 Verbreitung

Der Stieglitz besiedelt Westeuropa bis Mittelsibirien, Nordafrika sowie West- und Zentralasien. Er fehlt in Island und dem mittleren und nördlichen Skandinavien. In Südamerika und Australien sowie auf Neuseeland und einigen Inseln Ozeaniens wurde er vom Menschen eingeführt. Der Stieglitz ist ein Teilzieher, der in Westeuropa überwintert. In westlicheren, milderer Regionen seines Verbreitungsgebietes ist er ein Standvogel, während er in Regionen mit strengeren Wintern auch in wärmere Gegenden zieht. Der europäische Brutbestand unterliegt jährlichen Schwankungen, die vor allem nach Jahren mit nasskalten Brutperioden beträchtlich ausfallen können. Insgesamt ist die gesamteuropäische Stieglitzpopulation seit 1990 stabil. Regional unterscheiden sich die Bestandsentwicklungen jedoch deutlich. In Deutschland zeigt der Bestand bis 2013 eine Abnahme um 48%. Dabei betrifft dieser Rückgang gleichermaßen sowohl die Brutvögel im Agrarland als auch die

Stieglitze im Siedlungsraum der Dörfer und Städte. In Hessen ist der Stieglitz flächendeckend verbreitet. Er meidet jedoch die geschlossenen Waldbereiche und die Siedlungsdichte ist in den höheren Lagen geringer als in tieferen Lagen. Die höchsten Siedlungsdichten werden in den tiefer gelegenen und wärmebegünstigten Bereichen Hessens erreicht. Sein Bestand wird auf 30.000-38.000 Brutpaare geschätzt.

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Siehe Faunakarte zur Verortung

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Stieglitz wurde mit einem Revier innerhalb der Gehölze des Geltungsbereiches nachgewiesen. Ein weiteres Revier befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs, grenzt jedoch an diesen an. Im Zuge des Vorhabens wird in den Gehölzbestand innerhalb des Geltungsbereiches eingegriffen und führt somit zum Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Stieglitzes.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Die Rodung/Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Vögel (siehe Maßnahme V1). Da die Nester in der Regel jedes Jahr neu gebaut werden, findet die Art im näheren Umfeld (Hausgärten und Kleingärten) weiterhin Brutplätze, sodass nicht von einer Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten gesprochen werden kann. Ein Funktionsverlust des Reviers ist ebenfalls nicht zu erwarten.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Aufgrund der hohen Flexibilität dieser Art in Bezug auf die Nestanlage und Auswahl von Ruhestätten sowie die jährliche Neuanlage von Nestern sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Bruthabitate sind in der nahen Umgebung in ausreichender Anzahl vorhanden (Hausgärten und Kleingärten). Zudem werden geeignete Lebensraumstrukturen im Rahmen der Festsetzungen neue Bäume gepflanzt und ein extensives Straßenbegleitgrün hergestellt. Weiterhin sind Fassaden- und Dachbegrünung der Neubauten vorgesehen. Damit entstehen in Zukunft neue Brutmöglichkeiten sowie Nahrungsangebote. Ein Funktionsverlust des Revieres ist demnach nicht zu erwarten

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der hohen Mobilität der europäischen Vogelarten sowie des ausgeprägten Fluchtverhaltens ist ein Fang, eine Verletzung oder Tötung, während und nach Beendigung der Bauarbeiten auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungs-

risiko?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

*Im Umfeld des Eingriffsbereiches sind ausreichend störungsfreie Bruthabitate vorhanden.*

*Lediglich durch bauvorbereitende Maßnahmen (Rodungen/Oberbodenabschub) während der Brutzeit könnte es zu einer bauzeitlichen Störung kommen, die ggf. zur Aufgabe der Brut führt.*

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

*Die Rodung/Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Vögel (siehe Maßnahme V1). Durch die innerstädtische Lage und den damit verbundenen Vorbelastungen sind keine weiteren Störungen zu erwarten. Ein Funktionsverlust des Reviers ist demnach nicht zu erwarten.*

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

*siehe 6.3 b)*

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1**

**Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**

ja  nein

**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

## 7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

## 8. Literatur

Bauer, Bezzel, Fiedler (2011): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeriformes - Sperlingsvögel, Wiebelsheim.

Glutz v. Blotzheim, A. N. & K. M. Bauer (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas Band 10/II. Passeriformes (1. Teil) Motacillidae – Prunellidae. Genehmigte Lizenzausgabe eBook, 2001. Wiesbaden.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, P. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.



## Anhang II: Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

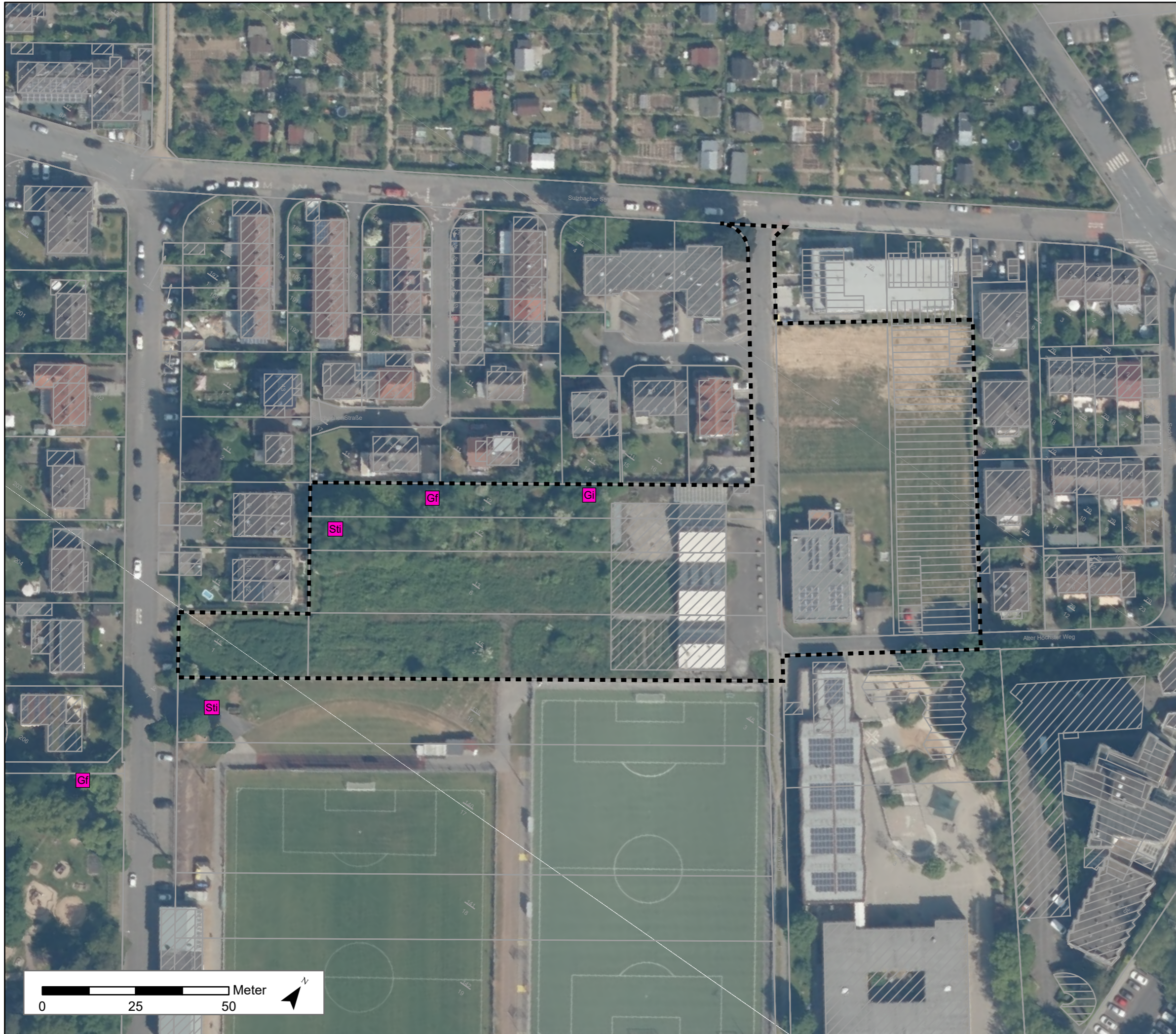
Dt. Artname	Wissen. Name	Vorkommen N: Nachgewiesen P: Potenziell	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regel- mäßiger Brutvogel III = Neozoen oder Gefangen- schaftsflüchtling	Brutpaar- bestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt- Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßnahmennummer)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N	b	I	> 6.000	x	-	-	Nestanlage potenziell in Eingriffsbereich	V1
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	N	b	I	> 6.000	-	-	-	Nahrungsgast	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	N	b	I	> 6.000	-	-	-	Nahrungsgast	-
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	N	b	I	5.000 - 7.000	-	-	-	Nahrungsgast	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	N	b	I	> 6.000	x	-	-	Nestanlage potenziell in Eingriffsbereich	V1
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	N	b	I	> 6.000	-	-	-	Nahrungsgast	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochurus</i>	N	b	I	> 6.000	x	-	x	Nestanlage potenziell in Eingriffsbereich	V2, V3
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	N	b	I	> 6.000	x	-	x	Nestanlage potenziell in Eingriffsbereich	V2, V3
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	N	s	I	800 - 1.200	-	-	-	Nahrungsgast	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	N	b	I	> 6.000	-	-	-	Nahrungsgast	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	N	b	I	> 6.000	x	-	-	Nestanlage potenziell in	V1

Dt. Artname	Wissen. Name	Vorkommen N: Nachgewiesen P: Potenziell	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regel- mäßiger Brutvogel III = Neozoen oder Gefangen- schaftsflüchtling	Brutpaar- bestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG 2)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt- Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßnahmennum- mer)
									Eingriffsbereich	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	b	I	> 6.000	-	-	-	Nahrungsgast	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	b	I	> 6.000	-	-	-	Nahrungsgast	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	N	b	I	> 6.000	-	-	-	Nahrungsgast	-
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	N	-	III	-	-	-	-	Nahrungsgast	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	N	b	I	> 6.000	x	-	-	Nestanlage potenziell in Eingriffsbereich	V1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	N	b	I	> 6.000	x	-	-	Nestanlage potenziell in Eingriffsbereich	V1

1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.

3) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.



# Legende

## Planungsrelevante Arten

Brutvögel im nicht-günstigen Erhaltungszustand (EHZ)

- Gf Grünfink
- Gi Girlitz
- Sti Stieglitz

## Sonstige Grenzen

- Bestand/Flurstücksgrenzen
- Geltungsbereich

Datengrundlage: Luftbilder Hessen, DOP (HVBG)

Auftraggeber:	Datum	Zeichen
Stadt Eschborn	gezeichnet	22.08.2024 Schmidt
	bearbeitet	22.08.2024 Schmidt
	geprüft	22.08.2024 Huck
Gelnhausen im August 2024		
 Dr. Stefan Huck		
Projektnummer: 20530		

Auftragnehmer:

**Planungsbüro Dr. Huck**  
 Landschaftsplanung FFH/Natura 2000 Natur- und Artenschutz  
 Umweltverträglichkeitsprüfungen Genehmigungsmanagement  
 Herzbachweg 75 D-63571 Gelnhausen info@buero-huck.de  
 T. 06051-97717-0 F. 06051-97717-69 www.buero-huck.de

**Bebauungsplan Nr. 247**  
**"Wohngebiet südöstlich der**  
**Sulzbacher Straße"**

Faunakarte

Blattgröße 297 x 420

Maßstab 1 : 1.000

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen